

**Aufbaugilde Heilbronn-Franken e. V.**  
**Sitz Heilbronn**

# **Vereinssatzung**

**vom 19.10.1978 in der Fassung vom 26.05.2011**

## **§1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Aufbaugilde Heilbronn-Franken e. V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Heilbronn.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

## **§2 Zweck**

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Beratung und Betreuung von Gefährdeten, insbesondere von Wohnungs- und Arbeitslosen.
  - 1.2. Vermittlung und Bereitstellung von Arbeit und Unterkunft.
  - 1.3. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Wohnungs- und Arbeitslosigkeit.Seine Arbeit beruht auf den Grundsätzen der Nächstenliebe und der Diakonie und berücksichtigt die Richtlinien und Beschlüsse des Diakonischen Werkes der ev. Kirche in Württemberg e.V. und deren Fachverbände.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann der Verein entsprechende Einrichtungen selbst unterhalten, Institutionen in geeigneter Rechtsform gründen oder förderungswürdige Einrichtungen mit Kapital und Sachleistungen unterstützen. Förderungswürdig sind insbesondere Einrichtungen, die im Sinne von Absatz 1 tätig sind.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für die Mitgliedschaft im Verein werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen (Fördermitglieder) können beitragsfrei Mitglied des Vereins werden. Diese Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden der ehrenamtlich Tätigen.

Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen

- 1.1. für Personen, welche sozialtherapeutische Hilfen des Vereins oder der von ihm unterstützten Einrichtungen in Anspruch nehmen,
  - 1.2. für hauptamtliche Mitarbeiter und Tochterunternehmen des Vereins, seiner Einrichtungen oder von ihm unterstützten Institutionen (§2, -2-).
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- 3.1. durch Tod,
  - 3.2. durch Auflösung einer juristischen Person,
  - 3.3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres, sofern die Austrittserklärung bis 30. September desselben Jahres dem Verein zugeht, sonst am Ende des folgenden Jahres;

- 3.4 durch Ausschluss, wenn das Mitglied

- 3.41 trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 4 Wochen verstrichen sind;
- 3.42 gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Zugang schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

## **§5 Finanzierung**

Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch

- (1) Mitgliederbeiträge,
- (2) Benutzungsentgelte,
- (3) Zuschüsse öffentlicher Körperschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege und anderer Geldgeber,
- (4) Spenden.

## **§6 Organe der Vereins**

Organe des Vereins sind

- 6.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.2 der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

7.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 7.11 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- 7.12 Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- 7.13 Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

- 7.14 Beschlussfassung über diese Satzung, etwaige Änderungen, gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins,
- 7.15 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts über den Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- 7.16 Beschlussfassung über die Unterhaltung, Gründung und Unterstützung von Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2
- 7.17 Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlußentscheidungen des Vorstandes ( §4 Abs. 3.42)
- 7.18 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 7.19 Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die in dessen Zuständigkeit fallen.

## 7.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Änderung der Satzung sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.

## 7.3 Durchführung und Beschlussfassung

- 7.31 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.32 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorausgegangenen Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss übertragen werden.
- 7.33 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.34 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7.35 Vereinsmitglieder als natürliche Personen haben jeweils 1 Stimme. Soweit juristische Personen dem Verein angehören, stehen ihnen je 5 Stimmen zu.

Das Stimmrecht kann von natürlichen Personen nur persönlich, von juristischen Personen nur von einem mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter ausgeübt werden.

7.36 Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Eine offene Wahl ist jedoch möglich, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Andere Abstimmungen werden nur dann geheim vorgenommen, wenn dies 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

7.37 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

7.4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.

Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, sind schriftlich bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen (Eingangsdatum). Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

7.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften Ziff. 7.2, 7.3.1 - 7.3.7 und 7.4 entsprechend.

## §8 Vorstand

### 8.1 Zusammensetzung/Amtsduer

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### 8.2 Zuständigkeit/Aufgaben

8.21 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Stellvertreter auf den Verhinderungsfall beschränkt.

8.22 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

8.221 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

8.222 Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

8.223 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Buchführung;

8.224 Erstellung des Jahresberichtes.

Veranlassung der Prüfung des Jahresabschlusses und Fertigung eines Prüfungsberichtes durch einen Sachverständigen. Feststellung des Jahresabschlusses.

8.225 Beschlussfassung über die Ausübung des Stimmrechts des Vereins in Organen von Einrichtungen i. S. von § 7 Abs. 7.16. bei denen dem Verein ein Stimmrecht zusteht;

8.226 Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Darlehensaufnahme und die Übernahme von Bürgschaften, Planung und Gestaltung von Bauvorhaben sowie Veränderungen an den bestehenden Arbeitszweigen des Vereins;

8.227 Gegebenenfalls Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen auf der Grundlage der in Kirche und Diakonischem Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen;

8.228 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2 und 3.4).

### 8.3 Einberufung/Beschlussfähigkeit/Arbeitsweise

8.31 Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.

Bei der Einladung ist eine Frist von einer Woche, in Eilfällen von 3 Tagen einzuhalten.

In Einzelfällen kann auch auf eine Vorstandssitzung verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem schriftlich mitgeteilten Beschlußantrag zustimmen.

8.32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

8.33 Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

8.34 Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich und vertraulich.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten muss, im übrigen vom Leiter der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§9 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- 10.1 Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5.
- 10.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.  
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Diakonischen Werk der ev. Kirche in Württemberg anheim mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden.
- 10.3 Die vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§11 Übergangsbestimmungen**

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

26.05.2011